



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

vorab per E-Mail / gegen Empfangsbekanntnis

Windenergie Bitburg-Land
Planungsgesellschaft mbH
Bettinger Straße 3

54636 Ingendorf

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U230221-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Richard Schons
schons.richard@bitburg-pruem.de

Durchwahl
15 3090

Zimmer
C 309

Bitburg, 27. September 2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E160 EP5 E3 R1, Nabhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung jeweils 5,56 MW
(Projekt 7-Dörfer Windpark Süd – Windpark Bitburg Land I)**

Gemarkung, Flur, Flurstück:

- Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstücke Nr. 314/2,
- Gemarkung Ingendorf, Flur 2, Flurstücke Nr. 11, 12, 13, 450/362, 451/362, 582/360, 583/360, 584/362, 699/361
- Gemarkung Wettlingen, Flur 8, Flurstücke Nr. 64, 65, 69, 117

Ihr Antrag vom 05.06.2023, eingegangen am 06.07.2023, zuletzt ergänzt im September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs ENERCON E160 EP5 E3 R1 mit TES, Nabhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung jeweils 5,56 MW

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 2**
Gemarkung Wettlingen, Flur 8, Flurstücke 64, 65, 69, 117
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.069, H: 5.533.217
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 3**
Gemarkung Ingendorf, Flur 2, Flurstücke 11, 12, 13, 450/362, 451/362, 582/360, 583/360, 584/362, 699/361, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.671, H: 5.533.957
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 6**
Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstück 314/2 [südlich],
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.856, H: 5.532.761

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Eifel eG
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 8**

Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstück **314/2 [nördlich]**,

Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.726, H: 5.533.295

Die beantragten **Windkraftanlagen Nr. 1, 4 und 7** wurden zur Anwendbarkeit des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) am 01.12.2023 zurückgezogen.

Die beantragte **Windkraftanlage Nr. 5**

Gemarkung Dockendorf, Flur 4, Flurstücke 160, 161, 162/1, 162/2, 163, 164, 165, 190/1, 191

Gemarkung Wettlingen, Flur 8, Flurstücke 69, 118, 129/69

Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.226, H: 5.532.770

wurde auf Grund der versagten Zustimmung aus flugsicherungstechnischer Sicht nach § 18a LuftVG des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn vom 05.04.2024 mit Schriftsatz vom 30.07.2024 ebenfalls zurückgezogen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.24, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.15, 4.17, 5.15, 5.16, 7.3, 7.4, 9.1, 9.2, 9.3, 9.11 weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz	3
3. Baurecht und Brandschutz	12
4. Naturschutz und Landschaftspflege	15
5. Luftverkehrsrecht	25
6. Straßenrecht	27
7. Forstrecht	28
8. Wasser- und Abfallrecht	30
9. Sonstiges	32

1. Allgemeines

1.1. Baubeginn¹ und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.

1.2. Die Inbetriebnahme der beantragten WKA ist auch der (neuen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.

1.3. Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.

¹ Unter „Baubeginn“ ist nach § 77 Abs. 1 LBauO die Inangriffnahme von Baumaßnahmen für ein bestimmtes Bauvorhaben zu verstehen. Die Norm selbst stellt klar, dass dazu auch der Aushub der Baugrube gehört. Dagegen sind die Absteckung der (geplanten) baulichen Anlage und die Festlegung ihrer Höhenlage auf dem Baugrundstück noch nicht dem Baubeginn zuzurechnen; sie sind vielmehr bereits „vor“ Baubeginn vorzunehmen. Auch Vorbereitungsmaßnahmen, wie beispielsweise das Aufstellen von Bauzäunen oder die Anfuhr und das Lagern von Baumaterial, sind dem Baubeginn vorgelagert. Der Bau selbst beginnt erst mit den ersten tatsächlichen Handlungen, die unmittelbar der Verwirklichung des Vorhabens dienen.

Hinweis: Aufgrund der denkmalrechtlichen Vorgaben führt im vorliegenden Fall das Roden von Wald oder aber das Abschieben von Mutterboden bereits zum Baubeginn und ist entsprechend anzuzeigen (siehe Auflage 9.2 und 9.7).

- 1.4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführten vier jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 2**
Fa. Enercon, Typ E160 EP5 E3 R1 mit TES, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, Gemarkung Wettlingen, Flur 8, Flurstück 69, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.069, H: 5.533.217
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 3**
Fa. Enercon, Typ E160 EP5 E3 R1 mit TES, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, Gemarkung Ingendorf, Flur 2, Flurstück 584/362, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.671, H: 5.533.957
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 6**
Fa. Enercon, Typ E160 EP5 E3 R1 mit TES, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstück 314/2 [südlich], Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.856, H: 5.532.761
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 8**
Fa. Enercon, Typ E160 EP5 E3 R1 mit TES, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstück 314/2 [nördlich], Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.726, H: 5.533.295

Insbesondere

- der **Schallimmissionsprognose**, Firma enveco GmbH, Az.: Windenergieprojekt „Sieben-Dörfer-Windpark“ vom 25.11.2022 i. V. m. der Ergänzung vom 26.04.2023 und
- der **Schattenwurfberechnung** Firma enveco GmbH, Az.: Windenergieprojekt „Sieben-Dörfer-Windpark“ vom 17.11.2022 i. V. m. der Ergänzung vom 19.04.2023 sowie
- die **Unterlagen zum Eisabwurf** des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 2 vom 28.02.2022, DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019

sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Immissionsschutz – Lärm

- 2.1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP C	54646 Wettlingen, Dorfstraße 1A	60 dB(A)	45 dB(A)
IP D	54668 Peffingen, Im Kreuzfeld 12	55 dB(A)	40 dB(A)
IP G	54636 Wolsfeld, Bei der Hardt	55 dB(A)	40 dB(A)
IP I	54636 Dockendorf, Peffinger Straße 19	60 dB(A)	45 dB(A)
	54636 Dockendorf, Auf Grünt 1 (nicht berücksichtigt!)	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2. Die Windkraftanlagen dürfen die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \text{ (Grenzwert)- nicht überschreiten:}$$

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0s, 00.00 – 24.00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WKA 2, WKA 3, WKA 6, WKA 8	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9

WKA:	Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
$L_{e,max}$:	errechneter, maximal zulässiger <u>Oktav</u> -Schalleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

2.3. **Bedingung:**

Die beantragten Windkraftanlagen **Nr. WEA 02, Nr. WEA 03, Nr. WEA 06 und Nr. WEA 08** dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WKA 2, WKA 3, WKA 6, WKA 8	103,7	NR IV s (4.920 kW)

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die neue Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die neue Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage jeweils mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Betriebsweisen nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

- 2.4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A); bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98). Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2$ dB) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelastung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

- 2.5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA 02:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP C	54646 Wettlingen, Dorfstraße 1A	37,02 dB(A)
IP D	54668 Peffingen, Im Kreuzfeld 12	32,61 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 03:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
	54636 Dockendorf, Auf Grünt 1 (<i>nicht berücksichtigt!</i> <i>Bezugs-IP: Nähe IP K Dockendorf, Weilerweg 8</i>)	abgeschätzt max. ca. 30,8 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 06:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP G	54636 Wolsfeld, Bei der Hardt	34,24 dB(A)
IP I	54636 Dockendorf, Peffinger Straße 19	35,38 dB(A)
	54636 Dockendorf, Auf Grünt 1 (<i>nicht berücksichtigt!</i> <i>Bezugs-IP: Nähe IP K Dockendorf, Weilerweg 8</i>)	abgeschätzt max. ca. 31,8 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 08:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP D	54668 Peffingen, Im Kreuzfeld 12	28,89 dB(A)
IP G	54636 Wolsfeld, Bei der Hardt	30,01 dB(A)
IP I	54636 Dockendorf, Peffinger Straße 19	33,46 dB(A)
	54636 Dockendorf, Auf Grünt 1 (<i>nicht berücksichtigt!</i> <i>Bezugs-IP: Nähe IP K Dockendorf, Weilerweg 8</i>)	abgeschätzt max. ca. 31,9 dB(A)

Schattenwurf

- 2.6. Die beantragte
Windkraftanlage Nr.: WEA 02,
Windkraftanlage Nr.: WEA 03,
Windkraftanlage Nr.: WEA 06 und
Windkraftanlage Nr.: WEA 08,
ist jeweils antragsgemäß mit einer **Schattenwurfabschaltautomatik** auszurüsten.
- 2.7. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.
Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltseinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.8. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass **an allen** von den beantragten Windkraftanlagen **betroffenen Immissionsorten**:
- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
 - unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.
- 2.9. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 2.6, 2.7 und 2.8 zu überprüfen. Die Windkraftanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, vorzulegen.
(Hinweis: Siehe hierzu auch S. 11 Absatz 1 der Schattenwurfprognose vom 17.11.2022.)

Hinweise: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (siehe Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signallichtern nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit - Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

- 2.10. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG)² für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

² Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

Eisabwurf

- 2.11. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.12. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 2 vom 28.02.2022, DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 2.13. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Der Betreiber sollte zur Warnung vor evtl. herabfallenden Eisstücken Warningschilder in der Nähe der WEA, also z.B. an Straßen und Wirtschaftswegen, sowie an den Anlagen selbst aufstellen, die auf eine mögliche Eisfallgefahr hinweisen.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

- 2.14. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WEA 02

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu sind die Windkraftanlagen

Nr. WEA 03,

Nr. WEA 06 und

Nr. WEA 08

innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der neuen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 2.15. Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die **Windkraftanlagen Nr. WEA 02, WEA 03, WEA 06 und WEA 08** während der Nachtzeit - nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier - nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird (hier: Betriebsmodus NR IV s (4.920 kW, 103,7 dB(A)).

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

- 2.16. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
(*Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.5.*)
 - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

- 2.17. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015)³ durchführen zu lassen.
- 2.18. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

³ https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Aufzugsanlagen

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannten „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

2.19. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG⁴. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

2.20. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/ Servicelifte) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

2.21. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/ Servicelifte sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

2.22. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

⁴ Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

- 2.23. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

- 2.24. Der neuen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten **Inbetriebnahme** der beantragten Windkraftanlagen **spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen**.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
 - Die EG (bis 2026) EU (ab 2027)-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung.
 - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
- 2.25. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.26. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1. Aufschiebende Bedingung:

Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen (Baubeginn) darf erst begonnen werden, wenn die Sicherung der Zuwegung in Form einer Zuwegungsbaulast auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung Ingendorf Flur 2 Flurstücke: 17/1, 17/2, 33, 14/, 14/2

eingetragen ist. Der noch fehlende, amtlich beglaubigte Grundbuchauszug von Flurstück 17/2 ist dafür noch nachzureichen. Ebenso die von einem öffentlich bestellten Vermesser signierte Liegenschaftskarte samt Eintragung der dauerhaft genutzten Wegstrecke ab öffentlichem Straßenverkehr der K14.

3.2. Nach Einstellung des Betriebs der vier WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils

WEA 02 Wettlingen	413.043,05 €⁵
WEA 03 Ingendorf	413.043,05 €⁶
WEA 06 Dockendorf	413.043,05 €⁷
WEA 08 Dockendorf	413.043,05 €⁸

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (getrennt nach WEA und mit deren Bezeichnung) bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

⁵ Gemäß Rückbau-Kostenermittlung vom 17.09.2024 (Eingang per Mail)

⁶ Gemäß Rückbau-Kostenermittlung vom 17.09.2024 (Eingang per Mail)

⁷ Gemäß Rückbau-Kostenermittlung vom 17.09.2024 (Eingang per Mail)

⁸ Gemäß Rückbau-Kostenermittlung vom 17.09.2024 (Eingang per Mail)

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die jeweilige WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs einer der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang einer WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- 3.3. Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten⁹ vorzulegen.
- 3.4. Nach den Antragsunterlagen soll entweder eine Flachgründung mit Auftrieb oder eine Tiefgründung ohne Auftrieb zur Ausführung kommen. Vor Gründungsbeginn
 - sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3.6.) zugrunde zu legen und anzugeben;
 - ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.
- 3.5. Der Baugrund muss die in den Prüfberichten zur Flach- bzw. Tiefgründung Mindestwerte aufweisen.
- 3.6. Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörigen Gutachten ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst
 - a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
 - Nr. 3443492-1-d Rev. 1 vom 07.02.2023 (Hybridturm),
 - Nr. 3443492-20 Rev. 2 vom 07.02.2023 (Flachgründung),
 - Nr. 3443492-5-d Rev. 1 vom 07.02.2023 (Tiefgründung),
 - b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Sieben Dörfer Referenz Nr. 2023-WND-225-CXCI-R1, aufgestellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Hamburg mit Datum 21.02.2024.

Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

- 3.7. Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn
 - uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
 - uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.6. unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
 - diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

⁹ Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung 6.3. unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

- 3.8. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.9. Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte WKA mit der begutachteten und dem Prüfbescheid zur Typenprüfung Nr. 3443492-3-d Rev. 2 vom 08.02.2023 des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch ist (Konformitätsbescheinigung).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.7.).

- 3.10. Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

- 3.11. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

- 3.12. Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

- 3.13. Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

- 3.14. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

- 3.15. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

Brandschutz

- 3.16. Für den Windpark sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die Pläne für die örtliche Feuerwehr sind in 4-facher Ausfertigung auf Papier und zweimal als Datenträger im PDF-Format der Brandschutzdienststelle zur Weiterleitung zu übersenden. Alle Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständig) zu drucken.

Die Pläne sind im DIN A3 Format zu fertigen und in einem DIN A4 Ordner unterzubringen. Sie sind so zu gestalten, dass im gefalteten Zustand auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.

Hinweis:

Wir empfehlen eine Eintragung der Windenergieanlagen in das WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem).

Mit der Eintragung in dieses Register werden notwendige Informationen (WEA-Notfallinformationen) für die reibungslose Durchführung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen der Rettungsleitstelle zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können mit entsprechender Zugangsberechtigung weitere Informationen (z.B. Hersteller-Notruf, Textfeld mit Anfahrsbeschreibung, Lageplan mit Zufahrts-/Parkwege) abgerufen werden.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Nach den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung sind keine negativen Auswirkungen auf das im Umkreis der WEA-Standorte befindliche FFH-Gebiet „Ferschweiler Plateau“ zu erwarten.

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) zur Errichtung des o. a. Vorhabens (WEA 2, 3, 6 und 8) wird unter Aufnahme nachfolgender Nebenbestimmungen hergestellt.

- 4.1. Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und qualifiziert umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus

- a) UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan für 8 geplante Windenergieanlagen im „Sieben-Dörfer-Windpark“ einschließlich Anhang bestehend aus Karten 2.1 bis 2.4 (Übersichtskarte, Karte Schutzgebiete, Karten Biotoptypen und Eingriffsflächen, Karte Brutvögel von November 2020, Karten Raumnutzungsanalyse Rotmilan, Karte Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch, Karte Flugbewegungen Waldschnepfe, Karte Rastvögel, Karte Flugbewegungen weiterer Arten) vom 17.03.2023, Nachtrag zum UVP-Bericht mit integriertem LBP von September 2024, erstellt durch enveco GmbH, Münster
- b) FFH-Vorprüfung für 5 Windenergieanlagen im Windpark Bitburg Land I, Stand 13.12.2023, erstellt durch Frank Henning, Büro für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald
- c) Artenschutzprüfung Stufe II, Stand 30.01.2022, mit Ergänzungen auf den Seiten 113 – 116 sowie S. 119 – 122, einschließlich der Tabellen über die Grundstücke im 130 m – Radius sowie im 250 m – Radius um die WEA-Standorte vom 28.08.2024, erstellt durch Dr. rer. nat. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz, Wachtberg
- d) Tabelle Rodungsbilanz, Stand 27.08.2024
- e) Biotoptypenpläne: Karten 3c2, 3d2, 3g2 und 3i2, M. 1 : 500, Stand Juni 2024
- f) Karten 4, 5 mit Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, M. 1 : 500, Stand August 2024, Karte 6 – Waldrand Unterpflanzung, M. 1 : 500, Stand Juni 2024, erstellt durch enveco GmbH, Münster

- g) Karten 7 – 10: Darstellung der WEA-Standorte 2, 3, 6 und 8 mit vom Rotor überstrichene Fläche + 50 m sowie 250 m – Radius um Mastmittelpunkt, M. 1: 4000, Stand 22.08.2024, erstellt durch Agrowea GmbH & Co. KG, Welschbillig
- h) LBP-Maßnahmenblätter für die Maßnahmen A2 AR CEF-Fledermaus (A/CEF), M1 Waldmantelbepflanzung (AV1), M2 Geheckplätze Wildkatze (M/V), M3 Ackerbrache, mehrjährig (M/G) und V9 AR Unterpflanzung von Sträuchern, Stand August 2024- Rev 01, erstellt durch enveco GmbH, Münster

4.2. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen:

- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
- Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. auch unter „Hinweise“).

4.3. Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen nicht versiegelt werden (Asphalt, Beton oder vergleichbar), sondern sind versickerungsfähig und mit optisch unauffälliger Deckschicht anzulegen. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 12 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montage-lagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

4.4. Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:

- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
- Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt, abweichend von den Bestimmungen von § 39 Abs. 5 BNatSchG, auch für die notwendigen Waldrodungen.
- Sofern temporäre Rodungsflächen entstehen, sind diese möglichst in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Winterhalbjahr) nach Inbetriebnahme, spätestens aber innerhalb von längstens 2 Jahren nach Inbetriebnahme (Empfehlung Landesforsten) wieder aufzuforsten.

4.5. Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a.: „Dimmung“ der Befeuerng auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitemessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerng der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

4.6. Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen möglichst blickunauffällig dem Umgebungsgelände anzupassen. Die Erdandeckungen der Fundamentbereiche sowie die sonstigen neu entstehenden Böschungen sind umgehend mit standortangepasstem, gebietsheimischem, autochthonen, kräuter- und artenreichem Regio-Saatgut (Kräuteranteil mind. 30 %) zu begrünen.

- 4.7. Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung der Arbeiten, der Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller festgelegten naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Maßnahmen zu beaufsichtigen und zu gewährleisten. Naturschutz- oder artenschutzfachlich relevante Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.8. Die ökologische Baubegleitung hat die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Bescheides entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie die Schutzmaßnahmen vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden,
- b) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist und die Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt / beachtet wurden,
- c) die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen vollständig, fach- und zeitgerecht umgesetzt wurden,
- d) die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden.

Unabhängig vom Bericht nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist bzgl. der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu dokumentieren, ob die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten. Diese kann durch die ÖBB mit übernommen werden und im o. g. (Zwischen-)Bericht sofern möglich und gewünscht integriert werden.

Eine „Vorab-Bericht“ mit Dokumentation / Nachweis der Umsetzung der CEF-Maßnahme A2 AR/CEF – Stützung der Fledermauspopulation - sowie der Maßnahme M2 – Anlage von Geheckplätzen für die Wildkatze - ist vor Baubeginn einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung).

Ein Zwischenbericht der ÖBB ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

Die im UVB-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (nachfolgend als LBP bezeichnet) sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im LBP, Kap. 6 - 8, S. 134 – 155, Stand 17.03.2023 unter Berücksichtigung der Änderungen im Nachtrag zum LBP von September 2024, den entsprechenden Maßnahmenblättern, Stand August 2024-rev 01, einschließlich der darin im Nachtrag von September ergänzten Maßnahme M3 sowie den weiteren o. g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll“ – oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.

- 4.9. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von **Boden- und Wasserpotenzial** durch das Vorhaben sind insbesondere sämtliche im LBP, Stand September 2024 unter VB1 – VB4 sowie unter VBW5 einzeln konkretisierte Maßnahmen und Vorgaben einzuhalten und umzusetzen (siehe Nachtrag, 2. Änderung, Kapitel 6).

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Pflanzen und Biotope** durch das Vorhaben sind insbesondere sämtliche im LBP, Stand September 2024, unter VBio1 und VBio2 einzeln konkretisierte Maßnahmen und Vorgaben einzuhalten und umzusetzen (siehe Nachtrag, 2. Änderung, Kapitel 6).

Darüber hinaus gilt generell:

- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Darstellung in den Karten 3c, 3d, 3g und 3i (Biotoptypen und Eingriffsflächen) hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
- Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Kronentrauf von Bäumen

4.10. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der **Fauna** durch das Vorhaben sind die in der Artenschutzprüfung und im LBP (Nachtrag von September 2024) in Kap. 6 unter „Schutzgut Fauna“ aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1-AR bis V11-AR sowie die Maßnahme A2-AR-CEF unter Berücksichtigung der ausführlichen Beschreibung in den entsprechenden Maßnahmenblättern (Nachtrag von August 2024 – Rev 01) vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen.

Die darin enthaltenen Empfehlungen und „Soll“-Bestimmungen sind als verbindliche „Muss“-Vorgaben einzuhalten und umzusetzen (s. oben).

Zudem ist die ausschließlich in den Maßnahmenblättern aufgeführte Maßnahme M3 -Ackerbrache, mehrjährig-, nach Maßgabe der Beschreibung im Maßnahmenblatt vollständig und fachgerecht umzusetzen.

Insbesondere heißt dies:

Avifauna:

- a) Baufeldräumung und Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln entsprechend V1-AR, d.h. nur im Zeitraum 01.10 bis 28./29.02 und nur im zwingend erforderlichen Umfang. Evt. Abweichungen hiervon nur in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (nachfolgend als UNB bezeichnet), sofern vorab gutachterlich festgestellt wird, dass im Baufeldbereich kein Brutgeschehen stattfindet.
- b) Gestaltung des Mastfußbereichs zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel nach den Vorgaben von V2-AR.
- c) Kurzzeitige Betriebseinschränkung zum Schutz des Rotmilans an den WEA-Standorten 2 und 3 bei Bewirtschaftungsereignissen im Umkreis von 250 m um den jeweiligen Mastmittelpunkt im Zeitraum der Anwesenheit der Tiere (Anfang März bis Ende September). Die Maßnahme ist nach den Vorgaben von V3-AR umzusetzen. **Abweichend hiervon** sind die WEA 2 und 3 von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an bis **mind. 48 Stunden** nach dessen Beendigung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten (siehe Begründung).
- d) Sicherung von Greifvogelhorsten und Spechthöhlen
Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben von V10-AR. Ergänzung: Die Kontrolle hat eine qualifizierte Fachkraft vorzunehmen. Im Falle einer Betroffenheit sind die weiteren Maßnahmen einvernehmlich mit der UNB abzustimmen.
- e) Anlage nicht bewirtschafteter Offenlandflächen an den Waldstandorten im Bereich der Anlagenstandorte und Zuwegungen zur Verminderung einer Lockwirkung für Greifvögel
Die Maßnahme ist gemäß den Vorgaben im LBP-Maßnahmenblatt „M3 -Ackerbrache, mehrjährig“ auf den in den Karten 3c, 3g und 3i „Biotoptypen und Eingriffsflächen“ (betrifft Standorte WEA 2, 6 und 8) als Ackerbrache markierten Bereichen fachkundig und zeitgerecht umzusetzen.

Fledermausfauna:

- f) Sicherung von Fledermausquartieren (Quartierpotenzialanalyse)
Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben von V6-AR und den nachfolgenden ergänzenden Ausführungen. Die Bäume mit Quartierpotenzial sind unmittelbar vor Fällung auf Besatz zu kontrollieren. Die Kontrolle hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Bei Besatz ist eine Fällung erst zulässig, wenn die Tiere das Quartier sicher verlassen haben, oder geborgen und erfolgreich in ein Ausweichquartier umgesetzt wurden. Es ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Für die Bergung der Quartiere und ggf. Tiere, ist die ÖBB einzubeziehen. Sofern Tiere vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen einvernehmlich mit der UNB abzustimmen.

- g) Bauzeitenregelung zum Schutz lichtempfindlicher Fledermäuse
Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben von V7-AR, die weitergehenden Einschränkungen während der Wochenstubenphase (siehe nachfolgende Nebenbestimmung g)) sind dabei einzuhalten.
- h) Bauzeitenregelung während der Wochenstubenphase der Fledermäuse
Zur Vermeidung möglicher Störreize für Fledermäuse durch Lärm- und Lichtemissionen während der Wochenstubenphase hat der nächtliche Baubetrieb im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte August zu unterbleiben: Beschränkung der Baumaßnahme auf Tageszeiten bis längstens 1 Stunde vor Sonnenuntergang mit Ausnahme zwingender nächtlicher Anlieferung (siehe V8-AR).
- i) Minimierung von Störeinträgen in angrenzenden Waldbeständen (Maßnahme V9-AR)
Die Maßnahme ist gemäß den Vorgaben von Maßnahme V9-AR bzw. deren ausführliche Beschreibung in dem entsprechenden LBP-Maßnahmenblatt „V9 AR – Unterpflanzung von Sträuchern“ an den in Karte 6 (Waldrand Unterpflanzung) dargestellten Standorten vollständig und fachgerecht umzusetzen.
- j) Standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse
Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos der im Vorhabengebiet vorkommenden kollisionsgefährdeten Fledermausarten sind die WEA 3 und 6 wie folgt abzuschalten:
Abschaltung:
In den Zeiträumen 01. März bis 31. August und 01. November bis 30. November, 1 h vor Sonnenuntergang (SA) bis Sonnenaufgang (SA)
sowie
im Zeitraum 01. September bis 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
01. März bis 31. Oktober:
- Temperatur > 10 Grad Celsius und
- Windgeschwindigkeit < 6 m/s und
- kein Niederschlag bzw. niederschlagsarm (gemäß gutachterlichen Ausführungen unter Maßnahme V4-AR im LBP wird zunächst ein Schwellenwert von < 0,2 mm/h angenommen)¹⁰
01. September bis 30. November:
- - Temperatur > 6 Grad Celsius und
- Windgeschwindigkeit < 6 m/s und
- kein Niederschlag bzw. niederschlagsarm (gemäß gutachterlichen Ausführungen unter Maßnahme V4-AR im LBP wird zunächst ein Schwellenwert von < 0,2 mm/h angenommen)¹⁰
Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.
Zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung eines Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
Eine Modifizierung dieses vorgegebenen Abschaltzeitraums aufgrund von Beobachtungserkenntnissen ist möglich. Als Entscheidungsgrundlage dafür ist erforderlich:
- Ein qualifiziertes **Fledermausmonitoring in Gondelhöhe**, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.03. – 30.11.) an WEA 3 (Offenlandstandort) und WEA 6 (Waldstandort) durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:

¹⁰ Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011¹¹ und BEHR et al. 2016¹² & 2018¹³) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>).

Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring sind die Anlagen WEA 3 und WEA 6 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBA III (vgl. WEBER et al. 2018¹⁴) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang 01. März bis zum 30. November vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. März beginnen.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaus-sachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

¹¹ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

¹² Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

¹³ Behr, O., Brinkmann, R., Hoehradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

¹⁴ Weber, N., Nagy, M., Hoehradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachlichen Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter mit nachweislichen Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).
- Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung (alternativ: Rotordrehzahl) im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

k) Ausgleichsmaßnahme zur Stützung der Fledermauspopulation im Wald (A2-AR/CEF):
Nutzungsverzicht in Anlehnung an das BAT-Konzept

Die im LBP-Maßnahmenblatt „V2 AR CEF Fledermaus“ im Lageplan punktierte Waldfläche Gem. Wettlingen, Flur 8, Nr. 76/2, Teilfläche von 2,9 ha, ist für die Dauer der Betriebszeit der WEA vollständig aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Sofern es zu unerwünschter Naturverjüngung von Arten kommt, die nicht der als Zielbiotop festgesetzten natürlichen Waldgesellschaft oder deren Vorstadien entsprechen, ist diese im Rahmen einer Entwicklungspflege in den ersten 5 Jahren sowie ggf. nochmals nach 10 Jahren aus der Fläche zu entfernen.

Ansonsten sind Baumfällungen auf dieser Maßnahmenfläche nur zulässig, wenn sie im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Diese Fällungen sind im Vorfeld einvernehmlich mit der UNB abzustimmen.

Wildkatze:

l) Anlage von Geheckplätzen für die Wildkatze (V11-AR)

Zur Stützung der Wildkatzenpopulation sind insgesamt 4 Geheckplätze (1 Geheckplatz pro WEA) an störungsarmen Standorten gemäß der Maßnahmenbeschreibung im LBP-Maßnahmenblatt „M2 Geheckplätze Wildkatze“ anzulegen. Die Standorte sind zu verorten und der UNB vor Baubeginn der WEA mitzuteilen (siehe auch aufschiebende Bedingung).

4.11. Kompensation

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild (unterer Mastbereich bis 20 m Höhe) einschließlich der Bodenversiegelung / -befestigung sind folgende Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im Nachtrag zum LBP, Kap. 6 sowie den entsprechenden Maßnahmenblättern fachkundig, vollständig und zeitgerecht umzusetzen, entsprechend der Zielsetzung zu entwickeln und für die Dauer der Standzeit der WEA zu erhalten, sofern nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

a. Maßnahme A2-AR/CEF - Ausgleichsmaßnahme zur Stützung der Fledermauspopulation im Wald

Die unter dem Punkt 10 k) bereits aufgeführte CEF-Maßnahme dient zugleich dem Ausgleich des Eingriffs in die Biotopwertigkeit. Sie ist entsprechend den Ausführungen und dem Punkt 10 k) umzusetzen.

b. Maßnahme M1 – Waldmantelpflanzung

Auf Gem. Ingendorf, Flur 2, Nr. 6/1, 7, 16 und 17/1 sowie Gem. Wettlingen, Flur 8, Nr. 42/1 (jeweils Teilflächen) sind nach Maßgabe der Beschreibung und Darstellung in dem entsprechenden LBP-Maßnahmenblatt und in Karte 5 Waldränder, bestehend aus Saum, Staudenflur und Strauchpflanzungen, fachgerecht anzulegen.

4.12. Ersatzzahlung

Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt **461.162,52 Euro** (pro WEA 115.290,63 €) an die Stiftung Natur und Umwelt zu leisten (siehe aufschiebende Bedingung).

4.13. Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den geplanten WEA

Die Zuordnung der Maßnahmen erfolgt gem. Darstellung im Nachtrag zum LBP, S. 17 sowie in den Karten 4 und 5 wie folgt:

Maßnahme/-fläche	Kompensation für
A2 AR/CEF (Gem. Wettlingen, Flur 8, Nr. 76/2, nördliche Teilfläche von 2,9 ha)	WEA 3
M1, Fläche 1 (Gem. Ingendorf, Flur 2, Nr. 16 und 17/1)	WEA 2 und WEA 6 zu je 50 %
M1, Fläche 2 (Gem. Ingendorf, Flur 2, Nr. 6/1 und 7)	WEA 8
M1, Fläche 13 (Gem. Wettlingen, Flur 8, Nr. 42/1)	WEA 3

4.14. Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:

- a) Wiederherstellung temporär genutzter Flächen (z. B. Maßnahme M 3: mehrjährige Ackerbrache auf Kranauslegerflächen, Maßnahme V9-AR: Unterpflanzung von Sträuchern an großflächigen Rodungsflächen) sind in der nächsten Pflanzperiode (Strauchpflanzungen) bzw. Saatperiode (Anlage mehrjährige Ackerbrachen) nach Rückbau der temporär genutzten Flächen der jeweiligen WEA durchzuführen;
- b) CEF-Maßnahmen
Maßnahme A11-AR gem. LBP bzw. M 2 gem. Maßnahmenblatt (Anlage von Geheckplätzen für die Wildkatze):
Umsetzung unmittelbar nach den für das Vorhaben erforderlichen Rodungsarbeiten;
Maßnahme A2-AR/CEF (Ausgleichsmaßnahme zur Stützung der Fledermauspopulation im Wald): Umsetzung (entspricht hier: Sicherung) vor Baubeginn (Baufeldräumung), Beginn der Entwicklungspflege (Entfernung aufkommender Naturverjüngung nicht erwünschter Arten) im auf den Baubeginn nächstfolgenden Winterhalbjahr (1.10 bis 28.2).
- c) Maßnahme M 1 (Waldmantelbepflanzung): Umsetzung spätestens in der auf die Inbetriebnahme der ersten WEA nächstfolgenden Pflanzperiode (01.10 – 28.2);
- d) Sämtliche sonstige Maßnahmen müssen spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der ersten WEA umgesetzt werden.

4.15. Bauzeiten und Betrieb

- a) Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit:
Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachungen im Offenland ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeit-

raumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

- b) Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen (Rotmilanschutz nach Bewirtschaftungsereignissen, Fledermausschutz, s. o.) sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur und ggf. Niederschlag sind jeweils bis spätestens 31.1. des Folgejahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Übergabe hat als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar) zu erfolgen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

4.16. Kompensationsflächenverzeichnis

Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) alle erforderlichen Angaben und Daten für die Eintragung des Eingriffs sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß zu übermitteln, um seiner Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung durch die Eintragungsstelle nachzukommen. Dabei sind die elektronischen Vorgaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) zu beachten und einzuhalten.

4.17. **Aufschiebende Bedingungen:**

Mit den Bauarbeiten (Baufeldräumung im Offenland bzw. Rodungsarbeiten im Waldbereichen) darf erst begonnen werden, wenn

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen, s. Nebenbestimmung „Ökologische Baubegleitung“) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o.).
- b) die Durchführung der CEF-Maßnahmen A2-AR/CEF (betrifft hier Sicherung der Fläche) und A11-AR bzw. M2 (s. o.) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurden.
- c) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (A2-AR/CEF und M1) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Befinden sich die Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand, sind Gestattungsverträge mit Eintragung in KSP und / oder der Eintrag einer Baulast zulässig (s. Begründung).
- d) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 232.200,00 EUR** (Kostenschätzung gemäß Angaben in den LBP-Maßnahmenblättern) bei uns hinterlegt worden ist. Ein Anteil der Bürgschaft in Höhe von 163.000,00 EUR kann zurückgegeben werden, wenn die Maßnahmen M1 (Waldmantel), M3 (mehrjährige Ackerbrache) und V9-AR (Strauchpflanzung) durchgeführt und zwei Jahre nach Umsetzung mängelfrei abgenommen wurden. Der andere Teil der Bürgschaft (69.200,00 EUR) dient der Absicherung der über die Jahre erforderlichen fachgerechten Pflegemaßnahmen und wird nach Abschluss der Pflegemaßnahmen und Abnahme auf Antrag zurückgegeben.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat;

- e) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **461.162,52 EUR** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600 IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82
Betreff der Überweisung: 4 WEA ENERCON E 160 EP5 E3, Dockendorf, Ingendorf, Wettlingen, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U230221-10, **EIV-052024-7JGHPO**, Datum des Zulassungsbescheids.

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn

- f) zuvor der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung eines Fachunternehmers vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die aus Fledermausschutzgründen erforderliche Abschaltung entsprechend der Vorgaben (s. o.) funktionsfähig eingerichtet wurde.
- g) der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die festgelegten Abschaltungsalgorithmen zum Schutz von Rotmilanen (s.o) funktionsfähig eingerichtet sind.
- h) für den Nachweis der dauerhaften Sicherung der Meldeverpflichtung vor Bewirtschaftungsereignissen im Umfeld von WEA 2 und 3 (s. o. „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen, Avifauna“) der unteren Naturschutzbehörde entsprechende verbindliche Verträge vorgelegt wurden
- mit den Bewirtschaftern der Flächen, in denen die entsprechende Meldeverpflichtung verbindlich vereinbart ist wie auch, dass der Bewirtschafter keine Unterverpachtung vornimmt, sowie
 - mit den Eigentümern der Flächen, in denen enthalten ist, dass der Eigentümer sich verpflichtet hat, Pachtverträge mit neuen Pächtern nur abzuschließen, sofern diese die Meldeverpflichtung der jeweiligen Flächenbewirtschaftung gegenüber dem Betreiber der WEA nachweislich übernommen haben,
 - und
 - der Eigentümer sich verpflichtet hat, sofern er nach Beendigung von Pachtverhältnissen Flächen selbst bewirtschaftet, die Meldeverpflichtung einzuhalten
- und
- der Eigentümer sich verpflichtet hat, bei einem Verkauf an einen Dritten diesen über die Meldepflichten zu informieren und der neue Eigentümer die aufgeführten Verpflichtungen übernommen hat.

Hinweise:

1. Wir weisen darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5. Luftverkehrsrecht

Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

- 5.1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 5.2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.3. Für die **Nachtkennzeichnung** ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
- 5.6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 02, WEA 03, WEA 05, WEA 06 und WEA 08 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

- 5.8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind 0

der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10405**

- a. mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,anzuzeigen.
- 5.16. Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des Zeichens IV-0419-24-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Hinweis:

Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.

6. Straßenrecht

Die **straßenrechtliche Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG)** wird mit nachstehenden Auflagen erteilt.

- 6.1. Die verkehrliche Erschließung der Bauvorhaben hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg/ die vorhandene Gemeindestraße zu erfolgen, welche zwischen NK 6004 016 und NK 6004 041 bei Station 4,836 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze von Ingendorf an die K 14 anbindet.

Für den Antransport der Windkraftanlagen wurden uns Detailpläne vorgelegt. Die verkehrliche Erschließung der Antransporte erfolgt über einen Wirtschaftsweg, welcher zwischen Netzknoten 6004 016 und Netzknoten 6004 041 bei Station 2,925 an die K 14 zwischen Bettingen und Ingendorf anbindet. Der Einmündungsbereich ist entsprechend den Detailplänen auszubauen.

Die Zufahrt ist auf einer Länge von mind. 30,00 m bituminös zu befestigen. Die Verbreiterungen im Bereich der K 14 dürfen nur für die Antransporte der Windkraftanlagen hergestellt werden. Die Arbeiten auf dem Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz dürfen erst kurz vor dem Antransport in Abstimmung mit der zuständigen Masterstraßenmeisterei Bitburg erfolgen. Die Verbreiterungen sind umgehend nach dem letzten Antransport zurückzubauen.

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch den Einmündungsbereich kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers des Einmündungsbereiches hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

- 6.2. Für den Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die K 14 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 70,00m nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten.

Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 14 sind die erforderlichen Sichtweiten, je nach Geschwindigkeitsreduzierung während der Bauphase mind. Jedoch 110,00 m, nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.

- 6.3. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 14 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.

- 6.4. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- 6.5. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

- 6.6. Sollten Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windkraftanlagen verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

6.7. Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 6.7.1. Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung während der Bauphase über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 14 zwischen 6004 016 und Netzknoten 6004 041 bei Station 2,925 erlaubt.

- 6.7.2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

6.7.3. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.

6.7.4. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

6.7.5. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller/ Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

6.7.6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

6.7.7. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Forstrecht

Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA auf den in der Tabelle genannten Grundstücken

Anlage WEA Nr.	Gemarkung	Grundstück Flurstück-Nr.	Flur	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt Rotorspitze
WEA 2	Wettlingen	69	8	166,6m	80m	86,6m
WEA 3	Ingendorf	584/362	2	166,6m	80m	86,6m
WEA 6	Dockendorf	314/2	3	166,6m	80m	86,6m
WEA 8	Dockendorf	314/2	3	166,6m	80m	86,6 m

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung (Rodungsbilanz) von:

	Dauerhafte Rodungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen gesamt
	(Sp.2)	(Sp.3)	(Sp.4)	(Sp.5)	(Sp.6)	(Sp.7)	(Sp.8)	(Sp.9)	(Sp.10)	
	WEA Stand- ort- fläche m ²	Kran- stell- fläche m ²	Kran- aus- leger- fläche m ²	Zu- we- gung m ²	Zu- fahrts- radien m ²	Rodungs- fläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2-6)	Montage- und Lager- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungs- fläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8+9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7+10)
WEA2	452	1.514	912	187	611	3.676	0	0	0	3.676
WEA3	0	0	10	453	375	838	0	0	0	838
WEA6	452	1.543	3.438	2.592	756	8.781	0	0	0	8.781
WEA8	452	1.543	3.427	964	1.431	7.817	0	0	0	7.817
Sum- me:	1.356	4.600	7.787	4.196	3.173	21.112	0	0	0	21.112

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von **21.112 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 7.2 – 7.7 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Planungsänderungen, die sich auf den Wald und insbesondere auf die Rodungsbilanz auswirken, sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Die Durchführung der Rodungsmaßnahmen übernimmt grundsätzlich der Waldbesitzende (bei Vorliegen von Geschäftsbesorgungsverträgen und/ oder Bewirtschaftungsverträgen das zuständige Forstamt) gegen Aufwandserstattung selbst. Ihm obliegt auch die Vermarktung des anfallenden verwertbaren Holzes. Der Holzverkaufserlös steht dem Waldbesitzenden zu.

Der Vorhabenträger hat für die vorzeitige Nutzung (sog. Hiebsunreife nach Landeswaldgesetz) dem Waldbesitzenden eine Entschädigung zu leisten. Er ersetzt auch dem Waldbesitzenden entstehende Zusatzkosten, die Z.B. durch Rückzahlungsverpflichtungen von gewährten Fördermitteln durch die Rodungsmaßnahmen oder durch Jagdpachtminderungen entstehen.

Folgeschäden, die Z.B. durch Windwurf, Hitzeschäden wie Sonnenbrand bei Buche etc. oder durch andere Ereignisse entstehen, die ursächlich und als Folge der Rodungen durch die Errichtung der Windenergieanlagen im Zusammenhang stehen hat der Planungsträger den betroffenen Waldbesitzenden zu ersetzen. Dies gilt auch für damit im Zusammenhang stehende Gutachterkosten bei Beauftragung forstlicher Sachverständiger zur Ursachenfeststellung und für die Schadensbewertung. Diese Kosten gehen zu Lasten des bzw. der Vorhabenträger/s.

Auflagen

- 7.1. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn für das Vorhaben die BImSchG-Genehmigung vorliegt. Rodungsmaßnahmen, die sich auf die Zuwegung und auf die Erweiterung der Kurvenradien beziehen sind auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen. Dabei sollen bei notwendigen Verbreiterungen, Wege eine max. Wegebreite von 5 m inkl. befestigter Bankette aufweisen.
- 7.2. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von **2,21 ha** wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet.
Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 7.3. Für die Verbreiterung der Kurvenradien werden rd. **0,32 ha Waldfläche** dauerhaft in Anspruch genommen. Hierfür bedarf es dem betreffenden walddarmen Gebiet mit einem Bewaldungsprozent von weniger als 35% einer **flächengleichen Ersatzaufforstung** (Neuanlage von Wald auf bisher nicht als Wald genutzten Grundstücken sogenannte Erstaufforstung). Hierzu sollen vorrangig Flächen herangezogen werden, die an Wald angrenzen und die sich in räumlicher Nähe zu der WEA oder im Naturraum Bitburger Gutland befinden.
Der Planungsträger hat dabei dem zuständigen Forstamt nachzuweisen, dass er vor der Rodung über Flächen verfügt, die sich für eine Neuanlage von Wald eignen. Alternativ können diese aus dem Waldkonto der Forstämter stammen. Sollte eine Erstaufforstung nachweislich nicht möglich sein, erhöht sich die unter 2.4 genannte auszugleichende Fläche für waldverbessernde Maßnahmen um 0,32 ha.
- 7.4. Auf einer Fläche von $(21.112 \text{ m}^2 - 3.173 \text{ m}^2 = 17939 \text{ m}^2)$ 1,8 ha sollen aufgrund der dauerhaften Waldinanspruchnahme waldverbessernde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Waldumbau von nicht standortgerechtem Nadelwald in standortgerechte Bestockung oder Laubwaldentwicklung auf Kalamitätsflächen oder Waldumbau durch Voranbau sogenannte Vorausverjüngung, hier im Verhältnis Rodungsfläche zu Voranbaufläche im Verhältnis 1:2) im Anhalt an die Richtwerte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Waldstandorten) erfolgen.

- 7.5. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird für die Fläche von **21.112 m²** (Spalte 7 der o.a. Tabelle) aus Ziffer 7.3 eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

63.300,00 €

(in Worten: Dreiundsechzigtausenddreihundert Euro)

(30.000,- € / ha¹⁵ befristete Rodungsfläche)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Immissionsschutzbehörde zu bestellen und **vor Beginn der Rodungsmaßnahme** vorzulegen. Die Bankbürgschaft kann frühestens dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung als Laub-Nadelmischwald mit standortgerechten, klimaresilienten Baumarten nach Vorgabe der unteren Forstbehörde abgeschlossen und der Zustand der gesicherten Kultur nach den geltenden rheinland-pfälzischen Förderbestimmungen eingetreten ist. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn die gepflanzten Bäume eine Höhe von 1,50 erreicht haben und mindestens 70 % der gepflanzten Bäume vorhanden sind. Das ist in der Regel 8 Jahre nach der Pflanzung der Fall.

- 7.6. Folgeschäden, die an angrenzenden Waldbeständen durch Maßnahmen des Vorhabenträgers beim Bau und beim Betrieb der WEA entstehen, hat dieser den Waldbesitzenden gegenüber zu ersetzen.

8. Wasser- und Abfallrecht

I. Hinweis

- 8.1. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS)¹⁶.

II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 8.2. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 8.3. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 8.4. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrvorrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhaltevorrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

¹⁵ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer, aufgerundet

¹⁶ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

- 8.5. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 8.6. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

III. Betriebliche Anforderungen

- 8.7. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen¹⁷. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 8.8. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 8.9. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

IV. Überwachungs- und Prüfpflichten

- 8.10. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 8.11. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 8.12. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.13. Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Weitere in diesem Bescheid aufgeführte – beispielsweise aufgrund von § 46 Absatz 4 AwSV angeordnete – Prüfungen bleiben unberührt.

V. Rückhaltung

- 8.14. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

VI. Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe

- 8.15. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Maßnahmen sind – abweichend von § 44 Absatz 4 AwSV – **auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A** in einer **Betriebsanweisung** zu regeln.

¹⁷ Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

- 8.16. Die zum Austausch benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind vorrangig und soweit wie möglich in Gebinden mittels Krankorb oder Lift in die Gondel zu verbringen und dort abzufüllen.
- 8.17. Das Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe vom Boden aus mittels fester oder flexibler Leitungen darf nur erfolgen, wenn folgende infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sämtlich eingehalten werden¹⁸:
- a) Das Abfüllen erfolgt mittels Totmannschaltung.
 - b) Das Transportfahrzeug muss mit einer Auffangwanne ausgestattet sein, welche sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und die die austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückhält (z. B. Austritt aus den IBC, den Pumpenaggregaten oder der Schlauchhaspel).
 - c) Die Schlauchleitungen müssen betriebssicher und geeignet sein. Deren Nenndruck muss höher als der maximale Betriebsdruck sein.
 - d) Die Schlauchleitungen werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, gewartet und geprüft (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2018, Tabelle 10 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) sowie regelmäßig kontrolliert und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse ausgetauscht. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
 - e) Die Schlauchleitungen müssen mit Trockenkupplungen ausgestattet sein.
 - f) Der Abfüllvorgang wird sowohl am Tank als auch in der Gondel durch fachkundiges Personal überwacht. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen muss sichergestellt sein (z. B. per Sprechfunk).

VII. Stilllegung und Rückbau

- 8.18. Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage(n) sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Die entfernten wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen. Anlagen, die aufgrund § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV der wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, sind bei Stilllegung einer Stilllegungsprüfung unterziehen zu lassen.
- 8.19. Beim Rückbau der Windenergieanlage(n) ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9. Sonstiges

Archäologischer Denkmalschutz (GDKE Trier)

Da insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen / Denkmäler bekannt ist, ist die **vorbehaltliche Zustimmung** der Direktion Landesarchäologie Trier an die **Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden**:

Aufschiebende Bedingungen

- 9.1. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer **geophysikalischen Prospektion** und anschließenden von der GDKE Landesarchäologie Trier begleiteten **archäologischen Baggersondagen** zur Sachverhaltsermittlung. Die Ergebnisse der geophysikalischen Prospektion und archäologischen Sondagen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung sind, unter Umständen, großflächige

¹⁸ Hinweis: Die Maßnahmen dienen der Sicherstellung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus zu einer nicht vorhandenen flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche.

archäologische Ausgrabungen im Sinne von § 19 DSchG RLP notwendig und durchzuführen, an deren Kosten der Veranlasser archäologischer Maßnahmen gemäß § 21 (3) DSchG RLP beteiligt werden kann.

- 9.2. Für die Waldflächen sind bereits die Rodungsarbeiten mit der GDKE Trier im Vorfeld abzustimmen, da diese eine Gefahr für archäologische Funde darstellen.
- 9.3. Die Waldbereiche sind zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung nach dem Fällen der Bäume und vor dem Ziehen der Wurzelstöcke durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

Auflagen

- 9.4. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 9.5. Punkte 9.1 und 9.4 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 9.6. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein, je nach Befundlage, angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 9.7. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Hinweis:

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Erdgeschichtlicher Denkmalschutz (GDKE Koblenz)

Im Planungsgebiet sind fossilführende Schichten und Fossilfundstellen (Trias, Muschelkalk und Keuper) bekannt. Die **Zustimmung** der Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege ist daher grundsätzlich an die **Übernahme folgender Auflagen gebunden**:

- 9.8. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
- 9.9. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 9.10. Die Punkte 9.1 – 9.3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

9.11. Der **Beginn der Erdarbeiten** ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung einer Dokumentation und Bergung der erdgeschichtlich relevanten Funde und Befunde anlaufen kann. Deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation muss vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.

9.12. Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§ 21 Abs. 3).

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die oben genannte Telefonnummer.

Bergbau / Altbergbau:

9.13. Die Prüfung der beim Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich der beantragten Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wettlingen, Ingendorf und Dockendorf – sowie der Zuwegungen – kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden:

9.14. Durch Vermeidungsmaßnahmen sollen bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß beschränkt werden. Dabei sind zu den aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen folgende Punkte zu berücksichtigen:

- VB1: „Bei einer Zwischenlagerung > 3 Monaten ist eine Begrünung der Bodenmieten zum Schutz vor Wind- und Wassererosion vorzusehen.“

Nach DIN 18915 ist bei einer Lagerungsdauer von > 2 Monaten eine Zwischenbegrünung nach DIN 18917 vorzusehen.

- Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial und/oder Baggergut, die z. B. bei Bautätigkeiten, einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen, und im Landschaftsbau anfallen sind u.a. in der DIN 19731 dargestellt.
- VB4: Näheres wird u.a. in der DIN 19639 beschrieben (bspw. Konsistenzbereiche)
- Zur Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Sinne des Rückbaus von temporären Lagerflächen und Zuwegungen o.ä. sind zwingend die Vorgaben der §§ 6-8 BBodschV sowie die darin erwähnten DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten.
- Beim Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands solcher Flächen sollte eine ausreichend mächtige durchwurzelbare Bodenschicht etabliert werden. Als Qualitätsziel sind die Bodenverhältnisse der näheren Umgebung heranzuziehen. Siehe hierzu auch:

[https://www.lgb-](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/vorsorgender_bodenschutz/massnahmen_steckbriefe/kompensationsmassnahmen/msb_077_durchwurzelbare_bodenschicht.pdf)

[rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/vorsorgender_bodenschutz/massnahmen_steckbriefe/kompensationsmassnahmen/msb_077_durchwurzelbare_bodenschicht.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/vorsorgender_bodenschutz/massnahmen_steckbriefe/kompensationsmassnahmen/msb_077_durchwurzelbare_bodenschicht.pdf)

9.15. Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Die Bodenverhältnisse sollten weiterhin insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Ingenieurgeologie:

- 9.16. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Rohstoffgeologie:

- 9.17. Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG):

- 9.18. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Die Übermittlungspflicht obliegt dem Genehmigungsinhaber bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Unterlagen vom 05.06.2023, hier eingegangen am 06.07.2023, haben Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen beantragt. Es handelt sich um eine geplante Neuerrichtung von WEA.

Mit Schriftsatz vom 01.12.2024 wurden die beantragten WKA Nr. 1, 4 und 7 zur Anwendbarkeit des § 6 WindBG zurückgezogen. Während des Verfahrens wurde die WKA 5 am 05.06.2024 auf Grund der versagten Zustimmung aus flugsicherungstechnischer Sicht nach § 18a LuftVG des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn mit Schreiben vom 30.07.2024 ebenfalls zurückgezogen.

Mit den überarbeiteten Antragsunterlagen vom Januar 2024 zur Anwendung des § 6 WindBG, zuletzt ergänzt durch Nachreichungen im September 2024, wurde das Beteiligungsverfahren gestartet.

Die WEA-Standorte 2, 3, 6 und 8 befinden sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Bitburger Land ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windkraft. Im räumlichen Zusammenhang zu den vier beantragten WEA sind keine weiteren beantragten, genehmigten bzw. in Betrieb befindliche WEA in der Sonderbaufläche zu beachten.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG sind gegeben. Die WEAS werden in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG errichtet und betrieben, nämlich in einem im FNP der Verbandsgemeinde Bitburger Land ausgewiesenen Sondergebiet für Windkraft. Bei Ausweisung des Windenergiegebietes ist eine Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetz-

setzbuches (BauGB) durchgeführt worden. Das Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Aufgrund der Anwendbarkeit des § 6 WindBG war keine Umweltverträglichkeitsprüfung – auch keine Vorprüfung – erforderlich. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren war entsprechend Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm bei Einleitung des Genehmigungsverfahrens ergab sich aus der in 2022 geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Zum 01.06.2023 ist die zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Kraft getreten, die nun eine Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektionen für die Genehmigung von WEA fest schreibt.

Gemäß Artikel 2 der Änderungsverordnung sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleiteten Verwaltungsverfahren – ab der Unterrichtung i.S.d. § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV – bis zur Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Ergänzende Begründung zum Immissionsschutzrecht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 4 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen errichtet und betrieben werden.

Die Prüfung der Gewerbeaufsicht und deren Forderungen beschränken sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit. – Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage wird auf die Bauaufsicht verwiesen.

Wichtiger Hinweis zur vorgelegten Lärmimmissionsprognose:

In der Schallimmissionsprognose der Firma enveco GmbH, Az.: Windenergieprojekt „Sieben-Dörfer-Windpark“ vom 25.11.2022 i. V. m. der Ergänzung vom 26.04.2023 wurde jeweils der relevante, im allgemeinen Wohngebiet „Am Sportplatz“ gelegene, Immissionsort „54636 Dockendorf, Auf Grünt 1“ nicht berücksichtigt! Anhand des berücksichtigten Immissionspunktes „IP K, 54636 Dockendorf, Weilerweg 8“ konnte jedoch abgeschätzt werden, dass am Immissionsort „54636 Dockendorf, Auf Grünt 1“ der zulässige Nachtimmissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten wird. Genaue Lärmimmissionsanteile lassen sich jedoch lediglich mit einer Ergänzung der Schallimmissionsprognose ermitteln. Eine Ergänzung der Schallimmissionsprognose wird vorliegend jedoch nicht als erforderlich angesehen.

Sofern die zurückgenommenen Anträge für die Windkraftanlagen WEA 01, WEA 04, WEA 05 und WEA 07 jedoch erneut gestellt werden sollten, wird um Ergänzung der Schallimmissionsprognose gebeten. Abschließend ist anzumerken, dass die vorgelegte Anlage A nicht von den betreffenden Verbandsgemeindeverwaltungen mit Unterschriften bestätigt wurde.

Ergänzende Begründung zum Baurecht

Der zur Bebauung vorgesehene Standort der vier geplanten Anlagen

- WEA 2 - Gemarkung Wettlingen, Flur 8, Flurstücke 64, 65, 69, 117
 - WEA 3 - Gemarkung Ingendorf, Flur 2, Flurstücke 11, 12, 13, 450/362, 451/362, 582/360, 583/360, 584/362, 699/361,
 - WEA 6 - Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstück 314/2 [südlich],
 - WEA 8 - Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstück 314/2 [nördlich],
- befindet sich im Außenbereich von Dockendorf, Ingendorf und Wettlingen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die geplanten WEA liegen im Sondergebiet „M“ für Windenergienutzung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bitburger Land und sind somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn es entsprechend den vorgelegten Bauunterlagen und den oben angeführten Bedingungen und Auflagen ausgeführt wird.

Mit Schreiben vom 06.03.2024 wurden die Ortsgemeinden Dockendorf, Ingendorf und Wettlingen über die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land mit der Bitte um Übersendung der Entscheidung der Ortsgemeinden über die Erteilung des Einvernehmens innerhalb zweier Monate nach Erhalt dieses Ersuchens gebeten. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen als erteilt gilt, falls es nicht innerhalb der vorgenannten Frist verweigert wird; eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Die Frist wird jedoch ausgesetzt, falls die Antragsunterlagen für die Prüfung durch die Ortsgemeinde unvollständig sind.

Am 07.05.2024 ging die Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land mit den Sitzungsniederschriften der betroffenen Ortsgemeinden ein. Dort war der Bauantrag unter dem Aktenzeichen 4.2.2/610-17/12, 32, 67 mit Datum vom 07.03.2024 erfasst. Es wurde mitgeteilt, dass die Ortsgemeinden Dockendorf (Sitzung am 13.03.2024) und Ingendorf (Sitzung am 24.04.2024) das Einvernehmen hergestellt haben.

Die Ortsgemeinde Wettlingen habe das Einvernehmen aufgrund von Unklarheiten bezüglich des vorgesehenen Standortes versagt. Aus der Niederschrift geht als Begründung hervor, dass laut Pachtvertrag vom 19.09.2012 die WKA auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 88, Flur 8, hätte errichtet werden müssen (beantragtes Standortgrundstücke für die WEA 2 ist das Flurstück Nr. 69). Aus der vorgelegten Niederschrift ohne Sitzungsdatum und Teilnehmer geht hervor, dass der Ortsgemeinderat am 02.05.2024 das Einvernehmen nicht hergestellt hat. Der Beschluss erfolgt mit 5 ablehnenden Stimmen bei einer Enthaltung. Die Niederschrift ging am 06.05.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung ein. Laut dortigem Ratsinformationssystem hat am 02.05.2024 allerdings keine Ortsgemeinderatssitzung stattgefunden.

Des Weiteren wurde zur verkehrlichen Erschließung seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass mit dem Antragsteller Sondernutzungsverträge abgeschlossen sind bzw. werden.

Der geschlossene Pachtvertrag zwischen der Ortsgemeinde Wettlingen und der AgRo & WEA Projekt GmbH & Co. KG aus Twist vom 19.09.2012 hat unter anderem folgenden Inhalt:

„Grundlage dieses Vertrages ist der Bau und der Betrieb von ca. Windenergieanlage(n) der Megawatt- bzw. Multimegawattklasse, nachfolgend „WEA“ genannt, in den ausgewiesenen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Wettlingen.

Die Größe und die tatsächliche Anzahl der Anlagen richtet sich danach, wie viele der potenziell möglichen WEA nach privatrechtlichen, öffentlich rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter optimaler Ausnutzung des oben genannten Sondergebietes in diesem gebaut und betrieben werden können und eine Baugenehmigung / BImSchG-Genehmigung erhalten,

Der Grundstückseigentümer verpachtet seine in § 2 genannten Grundstücke, die ganz oder teilweise in den oben genannten Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie einschließlich eines Mantels von ca. 200 m um die Potenzialflächen (wie in der Anlage 1 dargestellt) liegen, für den Bau und den Betrieb einer oder mehrerer WEA. Er stellt seine oben genannten Grundstücke, falls es die privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundlagen ermöglichen und zulassen, für den Bau und Betrieb von einer oder mehreren Windenergieanlage(n) zur Verfügung.

Der Grundstückseigentümer gestattet dem Pächter auf seinen nachfolgend aufgeführten Grundstücken

1. Flurstück(e): 88, 109, 111, 113/2, 116, 117 Flur: 8 Gemarkung: Wettlingen

2. Flurstück(e): 118, 128/69, 129/69 Flur :8 Gemarkung: Wettlingen

die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von WEA, soweit dem keine öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Er gestattet insbesondere die unterirdische Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen in einer Tiefe von 1,0 - 1,2 m, die Errichtung der Schalt-, Mess- und Transformatorstationen sowie das Anlegen und die Nutzung der notwendigen Zuwegung(en) und Kranaufstellflächen.

Er gestattet dem Pächter ebenfalls, die Grundstücke in erforderlichem Umfang zu betreten bzw. mit geeigneten Maschinen zu befahren bzw. von Dritten betreten oder befahren zu lassen, um alle Arbeiten, die für den Anschluss, den Betrieb und die Unterhaltung der WEA erforderlich sind, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dieses Zutrittsrecht gilt auch für den Betrieb von WEA, die nicht auf seinem(n) Grundstücken errichtet wurden, sofern dies über die errichteten Wegenetze erfolgt.

Die Lage der WEA, der Zuwegungen und Trafostationen sowie der Verlauf und die Tiefe der Verbindungs- und Anschlusskabel sind in einem Lageplan einzutragen. Dieser Lageplan wird nach endgültiger Erstellung der WEA Bestandteil dieses Vertrages.

Die WEA, die vorgesehenen Leitungen sowie die übrigen vom Pächter installierten Einrichtungen bleiben im Eigentum des Pächters.“

Somit kann dem Pachtvertrag nicht entnommen werden, dass die Errichtung einer WKA konkret auf der gemeindeeigenen Waldparzelle Nr. 88 vereinbart wurde, sondern nur dass die Gemeinde dem Pächter seine aufgeführten Grundstücke für den Bau und den Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlage(n) zur Verfügung stellt.

Mit Schreiben vom 20.06.2024 ging uns ein von der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land gefertigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wettlingen am 22.05.2024 zu. Hieraus geht hervor, dass der Ortsgemeinde seitens der Verwaltung unter anderem Folgendes mitgeteilt wurde:

„Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke auf der Gemarkung Wettlingen, Flur 8, Flurstücke-Nr. 117, 118, 129/69, 64, 65 und 69 sind dem Außenbereich der Ortslage zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 35 BauGB. In 2021 wurde die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ rechtswirksam. So wurde nach § 35 (3) Nr. 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dort ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergienutzung keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig sind. Außerhalb dieser dargestellten Sondergebiete stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung entgegen.

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament, der Mast und der Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

Da diese Voraussetzungen vorliegend gegeben sind, sind keine bauplanungsrechtlichen Gründe ersichtlich, die gegen das Vorhaben sprechen, sodass der Rat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB herstellen sollte.“

Der Ortsgemeinderat stellte das Einvernehmen mit 6 Stimmen aufgrund von Unklarheiten unter dem zuvor in dieser Angelegenheit behandelten Pachtvertrag nicht her.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wurde; dem Ersuchen gegenüber der Gemeinde steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Somit darf die Gemeinde ihr Einvernehmen nur dann versagen, wenn das Vorhaben gegen bauplanungsrechtliche Vorgaben des § 35 BauGB verstößt, also keine Privilegierung besteht oder dem Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 entgegenstehen.

Am 16.07.2024 fand bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land mit Vertretern der dortigen Bauverwaltung, der Genehmigungsbehörde und Herrn Ortsbürgermeister Wonner ein Erörterungsgespräch statt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde der aktuelle Sachstand im Genehmigungs-

verfahren, die Rechtslage zum gemeindlichen Einvernehmen sowie das Ersetzen bei rechtswidrig versagtem Einvernehmen und die Rechtsfolgen der verfristeten Versagung erläutert. Auch der zuvor genannte Pachtvertrag und dessen Inhalt war Gegenstand des Gesprächs. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wurde eine gemeinsame Besprechung mit dem Ortsgemeinderat Wettlingen für den 08.08.2024 vereinbart.

Die Beschlussfassung am 22.05.2024 ist vorliegend verfristet, so dass das Einvernehmen als erteilt gelten würde. Die Frist für die Entscheidung der Gemeinde über das erforderliche Einvernehmen beginnt nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB mit dem Eingang des Bauantrags bei der Gemeindeverwaltung zu laufen. Dies war hier laut Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land am 07.03.2024. Wird das Einvernehmen weder innerhalb der Frist von 2 Monaten versagt (wobei die Versagung innerhalb der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein muss) noch eine Nachforderung wegen unvollständiger Unterlagen gestellt, so gilt das Einvernehmen als erteilt (sog. Zustimmungsfiktion) und kann auch nicht mehr zurückgenommen oder durch die Genehmigungsbehörde ignoriert werden.

Ob die Sitzung am 02.05.2024 ordnungsgemäß erfolgt und der Beschluss wirksam ist, ist fraglich. Über ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann sich die nach Landesrecht zuständige Behörde hinwegsetzen.

Die Kommentierung Jeromin zu § 71 LBauO führt hierzu Folgendes aus:

„Wird auf Grund besonderer Verwaltungsverfahren eine andere Behörde als die Bauaufsichtsbehörde tätig, steht die Ersetzungsbefugnis des § 71 LBauO ebenfalls der entscheidenden Behörde zu. Wird beispielsweise in einem Immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach §§ 4 ff. BImSchG die Baugenehmigung von der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG mit umfasst, kann die Immissionsschutzbehörde das rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen ersetzen. Denn der Immissionsschutzbehörde stehen nicht nur die materiellen Prüfungskompetenzen nach den baurechtlichen Vorschriften zu, sondern auch die verfahrensrechtlichen Befugnisse, wie die des § 71 LBauO.“

Vorliegend wurde das gemeindliche Einvernehmen aufgrund des seit 2012 bestehenden zivilrechtlichen Pachtvertrages und sich daraus ergebenden Unstimmigkeiten und nicht aus bauplanungsrechtlichen Gründen versagt. Aufgrund dessen wird das rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen nach § 71 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz nach pflichtgemäßem Ermessen ersetzt.

Ergänzende Begründung zum Landesplanungsrecht

Aufgrund der Lage aller o.g. WKA in einem Sondergebiet für Windenergienutzung gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan der VG Bitburger Land, Teilfortschreibung Windenergie 2023, bestehen von Seiten der Landesplanung keine Einwände gegen das gegenständliche Vorhaben.

Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Den Angaben nach ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das beantragte Vorhaben nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durchzuführen. Somit ist im vorliegenden vereinfachten Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Gemäß den „Vollzugsempfehlungen zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Natur, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19. Juli 2023 (nachfolgend als „Vollzugsempfehlung § 6 WindBG“ bezeichnet), S. 8, ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen.

Hiervon hat der Vorhabenträger vorliegend Gebrauch gemacht und Kartierergebnisse zur Fledermaus- und Avifauna sowie eine umfassende Artenschutzprüfung mit dem Antrag vorgelegt. In unserer Stellungnahme werden hiervon diejenigen Daten als sog. „vorhandene Daten“ berücksichtigt, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht älter als 5 Jahre sind.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (nachfolgend als LBP bezeichnet) vorgelegt. Da die Trennung der beiden Unterlagen sehr auf-

wändig gewesen wäre, wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) hierauf verzichtet und lediglich ein Nachtrag erstellt, in dem auf das geänderte Antragsverfahren (nach § 6 WindBG) hingewiesen wird, und die nicht zu berücksichtigenden Kapitel des UVP-Berichtes mit integriertem LBP aufgeführt werden.

Die UNB weist insofern darauf hin, dass die naturschutzfachliche Beurteilung ausschließlich die Ausführungen im LBP umfasst und berücksichtigt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG jedoch nicht erfolgt.

Nach den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung sind keine negativen Auswirkungen auf das im Umkreis der WEA-Standorte befindliche FFH-Gebiet „Ferschweiler Plateau“ zu erwarten.

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Errichtung des o. a. Vorhabens (WEA 2, 3, 6 und 8) wird hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die oben angeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o. g. Vorhaben grenzt darüber hinaus in Teilen an das FFH-Gebiet 7000 – 060 „Ferschweiler Plateau“. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000- Gebietes zu überprüfen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können dabei auch durch an das Gebiet angrenzende Projekte/ Vorhaben hervorgerufen werden.

Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet Ferschweiler Plateau wurde daher für das Vorhaben eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Vorliegend wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das beantragte Vorhaben nach § 6 WindBG durchgeführt, d. h. es ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Diese regelt damit ein abweichendes Verfahren für die

Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen (s. Seite 8 Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG).

Dies ist vorliegend geschehen. Vom Vorhabenträger wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung) mit Brutvogelkartierung, Erfassung der Horststandorte windkraftsensibler Großvogelarten inkl. Raumnutzungsanalyse für 3 erfasste Rotmilan-Brutpaare im Umkreis um die WEA – Standorte vorgelegt. Diese wurden von der UNB als sog. „vorhandene Daten“, sofern nicht älter als 5 Jahre, geprüft und bewertet mit dem Ergebnis, dass insbesondere im Hinblick auf die betroffene Fledermausfauna, die erfassten 3 Rotmilan-Brutplätze im zentralen Prüfbereich, davon 1 Brutplatz im Abstand von 560 m zu WEA 3, sowie das potenzielle Vorkommen der Wildkatze die Anordnung von Minderungsmaßnahmen erforderlich ist, um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Gemäß der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG hat der Antragsteller/Vorhabenträger die aus seiner Sicht geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in einem Maßnahmenkonzept darzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

In Kapitel 6 des LBP (Nachtrag) wurde unter dem Punkt „Schutzgut Fauna“ dieses Maßnahmenkonzept vorgelegt und durch die LBP-Maßnahmenblätter (Nachtrag) ergänzt.

Während die für die Fledermausfauna und die Wildkatze auf der Grundlage der Erhebungen sowie fachlicher Bewertungen (siehe Artenschutzprüfung) erarbeiteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als geeignet, wirksam und verhältnismäßig eingestuft werden, ist die Schutzmaßnahme V3-AR „Kurzzeitige Betriebseinschränkung zum Schutz des Rotmilans“ an WEA 2 und WEA 3 aufgrund der Betroffenheit von 3 Brutpaaren und des geringen Abstands von lediglich 560 m zwischen Horststandort 1 und WEA 3 gemäß den Vorgaben in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu erweitern: Die Abschaltung ist, abweichend von dem vorgelegten Maßnahmenkonzept, von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an bis mind. 48 Stunden nach dessen Beendigung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vorzunehmen.

Gem. Punkt 3.2.2.2- Geeignete und verfügbare Minderungsmaßnahmen- der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG sind Minderungsmaßnahmen geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind.

Werden danach die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführten Minderungsmaßnahmen (Micro-Siting, Antikollisionssysteme, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen, Anlage von Ausweichnahrungshabitaten, phänologiebedingte Abschaltungen) angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art (hier Rotmilan) in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und die Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind. Da die Erweiterung der Abschaltzeit für den Rotmilan den Vorgaben in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG folgt, ist von der Wirksamkeit auszugehen.

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen (wie z. B. Bauzeitenvorgabe, Rückbau von Flächen, Abregelungen für Fledermäuse, temporäre Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen) sind erforderlich und geeignet, den gesetzlichen Anspruch des § 44 BNatSchG zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 1.3.2022) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen (z. B. unterirdische Verlegung von Kabeln, Anlage sanfter Böschungen, Rückbau temporär genutzter Anlagen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung, Farbgebung, Befeuerung, zügige Bauausführung usw.) lässt sich die negative Wirkung des Vorhabens auf die Landschaft wirksam vermeiden / verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB verhältnismäßig.

In den Fachgutachten, im UVP-Bericht mit integriertem LBP sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden die vorgenannten naturschutzrechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) werden auch naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig zu kompensieren, CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität müssen bereits vor Eingriffsbeginn funktionsfähig sein. Der Bescheid enthält entsprechende detaillierte Regelungen.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der zugeordneten WEA) zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Ergänzend dazu ist gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Flächen, sofern sie im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, in geeigneter Form nachzuweisen. Dazu sind öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Gestattungsregelung) und die Dokumentation der Zweckbestimmung als Kompensation nach Inhalten und in ihrer räumlichen Abgrenzung im elektronischen Kompensationsflächenverzeichnis (KSP) nach Vorgabe des Umweltministeriums als ausreichend anzusehen. Die Gestattungsregelung ist mit einem Eintragungsvorbehalt zur dinglichen Sicherung für den Fall der Veräußerung an Dritte zu versehen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbare / ersetzbare Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.

Die vier Anlagen mit Gesamthöhen von je 246,60 m werden nur teilweise durch in der weiteren Umgebung vorhandene Gehölzbestände / Wälder in die Landschaft eingebunden. Die Anlagen stellen damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

In diesen Fällen ist nach der LKompVO vom 12. Juni 2018 eine Ersatzzahlung festzusetzen.

Den Vorgaben der LKompVO sowie der Empfehlung des Gutachterbüros entsprechend ist eine Ersatzzahlung von insgesamt 461.162,52 Euro festgesetzt worden.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist.

Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 02 in der Gemarkung Wettlingen, Flur 8, Flurstück 69, mit einer max. Höhe von 611,60 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund),
- WEA 03 in der Gemarkung Ingendorf, Flur 2, Flurstück 584/362, mit einer max. Höhe von 592,60 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund),
- WEA 06 in der Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstück 314/2, mit einer max. Höhe von 620,60 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund),
- WEA 08 in der Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstück 314/2, mit einer max. Höhe von 597,60 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund),

keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung oben genannter Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nacht-kennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Nach Zurückziehung der Windenergieanlage 5 (WEA 5) in der Gemarkung Dockendorf wurde durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn eine Neubewertung der nunmehr beantragten vier WEA im Windpark Bitburg Land I („Sieben Dörfer Süd“) durchgeführt.

Anlagentyp: Enercon E-160 EP5 E3 - 5.56 MW, Rotordurchmesser 160 m, Nabenhöhe 166,6 m, Bauwerkshöhe 246,60 m.

Koordinaten (WGS84):

WEA 2	49° 55' 21,664" Nord	06° 25' 24,829" Ost;
WEA 3	49° 55' 46,270" Nord	06° 25' 53,717" Ost;
WEA 6	49° 55' 07,789" Nord	06° 26' 05,042" Ost;
WEA 8	49° 55' 24,918" Nord	06° 25' 57,612" Ost.

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 19.900 m bis 20.500 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar (ASR-11) des Flugplatzes Spangdahlem (US Air Force/USAF) entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radar-technisch erfasst wird.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 2, WEA 3, WEA 6 und WEA 8 wird nach § 18 a LuftVG zugestimmt.

Ergänzende Begründung zum Straßenrecht

Die Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) für die oben genannten Bauvorhaben wird mit vorstehenden Auflagen erteilt.

Die Bauvorhaben haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand von klassifizierten Straßen. Die Windkraftanlage Nr. 5 wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Ergänzende Begründung zum Forstrecht

Die Windenergie Bitburg-Land Planungsgesellschaft mbH beabsichtigt vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon mit einer Nabenhöhe von jeweils 166,6 m und einem Rotordurchmesser von jeweils 160 m auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Dockendorf, Ingendorf und Wettlingen zu errichten. Die 4 WEA weisen eine Nennleistung von jeweils 5,56 MW auf.

Die Standorte der vier Windenergieanlagen liegen innerhalb eines dazu ausgewiesenen Sondergebietes für die Windenergienutzung des gültigen Flächennutzungsplans, Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwattungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Der Waldflächenverlust, der durch die Verbreiterung der Kurvenradien entsteht und somit dauerhaft gerodet wird, soll in waldarmen Gebieten durch die Neuanlage von Wald vorrangig in räumlicher Nähe zum Eingriff ausgeglichen werden. Die Verfügbarkeit geeigneter Flächen für eine Erstaufforstung ist in Abstimmung mit dem Forstamt zu prüfen. Bei Nicht-Verfügbarkeit sollen vorrangig die unter Ziffer 2.4 genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Forstamt zum forstrechtlichen Ausgleich dienen. Als ultima ratio ist eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 35.000 EUR/ha (ebene Fläche) bzw. 40.000 EUR/ha (erschwerte bedingen, Hang ab 30% Hangneigung) zu zahlen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück nach Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Ergänzende Begründung zum Wasserrecht

Bzgl. der Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf das Merkblatt der SGD Nord und Süd „Windkraftanlagen“ vom April 2024 hingewiesen. Die dort aufgeführten Standardanforderungen sind zu beachten.

In Windenergieanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Getriebeöle, Hydraulikflüssigkeiten, Schmiermittel (Öle/Fette), Kühlflüssigkeiten und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu beachten.

Ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen. Es befinden sich keine Gewässer in unmittelbarer Umgebung zu den Windkraftanlagen.

Die geplante Windkraftanlage WEA 08 befindet sich in einem durch Starkregen gefährdeten Bereich. Das Gelände kann bei Starkregen durch wild abfließendes Wasser potenziell überflutet werden. Aufgrund der Gefahren durch Starkregen sollte entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge getroffen werden, insbesondere durch eine dem Risiko angepasste Bauweise.

Gegen das Bauvorhaben bestehen wasserrechtlich keine Bedenken, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Ergänzende Begründung zum Denkmalschutz

Von der oben genannten Planung sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Trier zahlreiche bekannte archäologische Fundstellen betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches und in der unmittelbaren Umgebung der geplanten Windenergieanlagen auf (Gemarkungen Ingendorf, Dockendorf, Wetllingen) ist mit archäologischen Funden gemäß § 16 DSchG RLP zu rechnen. Diese Fundstellen reichen zeitlich vom Neolithikum, über die Bronze- und Eisenzeit bis in die römische Zeit, wobei die vollständige Ausdehnung der Fundstellen nicht bekannt ist.

Auf Grund der bodendenkmalpflegerischen Betroffenheit haben am 30.11.2023 und am 04.09.2024 Erörterungstermine zwischen der GDKE Landesarchäologie und dem Planungsträger bzw. der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass in den Geltungsbereichen der o.g. Planung (im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme) geophysikalische Prospektion und anschließende evaluierende archäologische Baggersondagen zur Sachverhaltsermittlung durchzuführen sind.

Die geophysikalischen Prospektionen sind von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine im Vorfeld von der unteren Denkmalschutzbehörde ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 Abs. 1 DSchG RLP. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form zu übermitteln.

Die archäologisch begleiteten Baggersondagen sowie ggf. nötige großflächige Ausgrabungen sind von der GDKE durchzuführen. Dem Einsatz von Grabungsfirmen würde die GDKE nicht zustimmen bzw. das Einvernehmen gem. § 21 (1) DSchG RLP nicht herstellen, da der Einsatz privater Grabungsfirmen weder im DSchG RLP noch in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 5. August 2011 (MBWWK 9814 – Tgb.-Nr. 1691/09) zur Durchführung des § 21 DSchG RLP vorgesehen ist und zahlreiche organisatorische und rechtliche Fragen ungeklärt bzw. nicht erfüllt sind.

Die Ergebnisse der geophysikalischen Prospektion sowie der archäologischen Baggersondagen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann. Wir verweisen darauf, dass der Veranlasser archäologischer Maßnahmen gemäß § 21 (3) DSchG RLP an deren Kosten beteiligt werden kann.

Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Durchführung der oben erwähnten Maßnahmen (geophysikalische Prospektion, archäologische Baggersondagen, Grabungsmaßnahme § 19 DSchG RLP je nach Befundlage).

Ergänzende Begründung zum Bodenschutz

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs und den vorliegenden Unterlagen sind die Standorte der Windkraftanlagen auf „Podsol aus grusführendem Sand (Hauptlage) über Grussand (Basislage) über tiefem Sandstein (Lias)" vorgesehen.

Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodens, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Es wird aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich, wie der ermittelte Kompensationsbedarf des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden soll.

Falls ein Ausgleich über die „Maßnahmen für die Pflanzen" stattfinden soll, ist verbalargumentativ darzulegen, inwieweit die im integrierten Biotopwertverfahren erbrachte Kompensation auch die schutzgutbezogene Kompensation abdeckt und welche weiteren schutzgutbezogenen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind (siehe Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz). Die schutzgutbezogene Kompensation sollte abschließend auch in den entsprechenden Maßnahmenblättern erwähnt werden.

Der Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in das Schutzgut Boden (Voll- und Teilversiegelungen) durch Flächenextensivierungen bzw. Landnutzungsänderungen o.ä. wird als nicht optimal angesehen, wird jedoch in dieser Form seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau akzeptiert.

Weitergehende Informationen finden sich u.a. in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren". Diese ist abrufbar unter:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender_themenheft5_2022.pdf

Allgemeine Hinweise

1. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. **Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evt. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbau-lasträger, Forstamt, Denkmalschutzbehörden etc.) einzuholen.**
3. Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

4. Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können
5. Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
6. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.
Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht nach den §§ 16 bis 19 DSchG RLP.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	137.439,86 EUR
Gebühr für die Nachforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen	228,60 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	1.324,44 EUR 76,20 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr auf dem Hahn	460,00 EUR
• Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Gerolstein	458,00 EUR
• Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz	204,06 EUR
• Forstamt Bitburg	206,64 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde	40.800,00 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	630,36 EUR
• Untere Wasserbehörde	7.239,00 EUR
• Untere Wasserbehörde	150,00 EUR
Summe:	189.217,16 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **189.217,16 EUR** unter Angabe der Nummer **66389-1973580-0001** und des Aktenzeichens **06U230221-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe e) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 25 Mio. EUR bis zu 50 Mio. EUR 105.250,00 EUR zuzüglich 0,3 v.H. der um 25 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 161.693,95 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 43.814.650,00 EUR.

Während des Beteiligungsverfahrens wurde die beantragte WEA Nr. 5 mit Schriftsatz vom 30.07.2024 zurückgezogen. Gegen die beantragte WEA 5 wurde vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn am 05.04.2024 aus flugsicherungstechnischer Sicht im Sinne des § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Bedenken erhoben und eine Zustimmung nur bei einer Standortverschiebung in Aussicht gestellt.

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

Zudem kann die Gebühr bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Hierfür wurde die ermittelte Genehmigungsgebühr mit jeweils einem Fünftel berücksichtigt (32.338,79 EUR) und für 1 WKA um 75 Prozent (8.084,70 EUR) reduziert. Somit ergibt sich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr von 137.439,86 EUR.

Die Gebühr erhöht sich um 228,60 EUR wegen Nachforderungen zur Ergänzung des Antrages bzw. zur Vervollständigung der Unterlagen.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBI Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBL Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro zzgl. 1.400,00 Euro für jedes weitere angefangene MW. Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 40.800,00 Euro, (10.200,00 € pro WEA).

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Gebäude der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Richard Schons

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	Windenergie Bitburg-Land Planungsgesellschaft mbH, Bettinger Straße 3, 54636 Ingendorf
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E160 EP5 E3 R1, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung jeweils 5,56 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstücke Nr. 314/2, Gemarkung Ingendorf, Flur 2, Flurstücke Nr. 11, 12, 13, 450/362, 451/362, 582/360, 583/360, 584/362, 699/361 Gemarkung Wettlingen, Flur 8, Flurstücke Nr. 64, 65, 69, 117

Lfd. Nr.	Anlage	Ordner 1
1	Allgemeine Angaben - Antragsformulare gem. § 4 BImSchG 1.1 Formular 1 neu - Allgemeine Angaben 1.2 Projekturzbeschreibung 1.3 Abschluss-Zertifikate; digitale Unterschrift (Ergänzung am 09.07.2024)	
2	Verzeichnis der Unterlagen 2.1 Formular 2 neu - Verzeichnis der Unterlagen	
3	Gehandhabte Stoffe 3.1 Formular 3 neu - Gehandhabte wassergefährdende Stoffe 3.2 Technische Information - wassergefährdende Stoffe E-160 EP5 E3 3.3 Kundeninformation Sicherheitsdatenblätter	
4	Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate 4.1 Formular 4 neu - Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate 4.2 Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen 4.3 NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5 4.4 Technische Beschreibung Schalloptimierung EP5 4.5 Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe E-160 EP5 E3 / 5560 kW 4.6 Technisches Datenblatt Betriebsmodus E-160 EP5 E3 / 5560 kW 4.7 TB Oktavbandpegel Leistungsoptimierte Schallbetriebe E-160 EP5 E3 / 5560 kW 4.8 TB Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s E-160 EP5 E3 / 5560 kW 4.9 Stellungnahme zum Schalldatenblatt 4.10 Schallimmissionsgutachten (siehe Ordner Gutachten) 4.11 Schattenwurfprognose (siehe Ordner Gutachten) 4.12 Herstellererklärung Verwendbarkeit Messberichte (Ergänzung am 28.05.2024) 4.13 Technische Information – Control System ENERCON (Ergänzung am 28.05.2024)	
5	Abfälle 5.1 Formular 5 neu - Abfälle 5.2 Stellungnahme zur Abfallentsorgung 5.3 Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5 5.4 Informationen zur Entstehung von Abwasser	
6	Angaben zum Arbeitsschutz 6.1 Formular 6 neu- Arbeitsschutz 6.2 Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz 6.3 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen 6.4 Betriebsanweisung für Gefahrstoffe 6.5 Wartungsplan 6.6 Flucht- und Rettungsplan	

7	Brandschutz 7.1 Formular 7 neu - Brandschutz 7.2 Technische Beschreibung Brandschutz EP5 7.3 Ganzheitliches Brandschutzkonzept ENERCON E-160 EP5 E3-166m
8	Landespfl ege 8.1 Formular 8 neu - Naturschutz
9	Anlagendaten 9.1 Formular 3 alt - Anlagendaten, Reihenfolge nach Fließbild 9.2 Technische Beschreibung ENERCON E-160 EP5 E3 9.3 Technisches Datenblatt Rotorblatt LM 78.3 P mit Hinterkantenkamm (TES)} 9.4 Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen 9.5 Technische Beschreibung ENERCON Aufstiegshilfe 9.6 Technische Beschreibung Eigenbedarf 9.7 Gegenüberstellung E-160 EP5 E3 R0 / E-160 EP5 E3 R1 (Ergänzung am 28.05.2024) 9.8 Technische Änderungen von E-160 EP5 E3 R0 zur E-160 EP5 E3 R1 (Ergänzung am 28.05.2024) 9.9 E-Mail-Verlauf vom 28.05. und 29.05.2024 bzgl. Bezeichnung Anlagentyp (Ergänzung am 28.05.2024)
10	Betriebsablauf 10.1 Fließbild: Verfahrensablauf einer ENERCON Windenergieanlage 10.2 Spezifikationen ENERCON Standard 6 E-160 EP5 E3 5560 kW
11	Verzeichnis der Emissionsquellen - Luftverunreinigungen (enfällt)
12	Angaben zu Stoffen der Störfall-Verordnung 12.1 Formular 8.1 alt — Angaben zur Störfallverordnung 12.2 Hinweis zu Störfall-Verordnung — 12 BImSchV
13	Topografie 13.1. Topografische Karte 13.2. Übersichtskarte - Abstand WEA <-> WEA 13.3. Übersichtskarte - Abstand WEA <-> Wohnbebauung 13.4. Übersichtskarte - Abstand WEA <-> Straße
14	Baunterlagen 14.1 Antrag auf Baugenehmigung 14.2 Beiblatt Übersicht Eigentümer Baugrundstücke (Anhang 1 - Formular 1) 14.3 Baubeschreibung 14.4 Übersichtsplan Windpark M. 1:5000 - 14.5 Übersichtsplan Windpark mit Natura2000 Gebieten 1:4000 14.6 Übersichtsplan Windpark mit Grenzen Flächennutzungsplan 14.7 Lageplan / Parklayout M. 1:2000 14.8 Flurstückseigentumsnachweis 14.9 Pachtverträge Kurzversion (nur in 1-facher Ausfertigung) (Ergänzungen am 09.07.2024 / 18.09.2024) 14.10 Vorläufige Lagepläne Zuwegung Windpark 14.11 Abstandsflächenberechnungen E-160 EPS E3 14.12 Nachweis Bauvorlageberechtigung 14.13 Ansichtszeichnung Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 14.14 Gondelschnitt E-160 EP5 E3 14.15 Gewichte Gondel EP5 14.16 Turmbeschreibung 14.17 Fundamentdatenblatt 14.18 Gutachten zur Standorteignung - Turbulenzgutachten (siehe Ordner Gutachten) 14.19 Typenprüfung E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01

	<p>14.20 Rückbaukostenschätzung 2024 (Ergänzung am 26.08.2024)</p> <p>14.21 Rückbauverpflichtungserklärungen</p> <p>14.22 Lageplan - dauerhafte Zuwegung (siehe Ordner III) (Ergänzungen am 09.07.2024 / 07.08.2024 / 17.09.2024)</p> <p>14.23 Lagepläne Einmündungsbereich K14 – Windpark (siehe Ordner III) (Ergänzung am 09.07.2024)</p> <p>14.24 SL_AU Grundlagen Rückbaukosten (Ergänzung am 17.09.2024)</p> <p>14.25 Rückbaukostenberechnung mit 2 % Inflationsrate (Ergänzung am 17.09.2024)</p> <p>14.26 Amtlich beglaubigte Grundbuchauszüge für dauerhafte Zuwegung (Ergänzung am 07.08.2024)</p>
15	<p>Sonstige Unterlagen</p> <p>15.1 Hindernisangabe für die Wehrbereichsverwaltung (Luftfahrthindernisangabe)</p> <p>15.2 Datenblatt informelle Voranfrage Bundeswehr</p> <p>15.3 Herstell- und Rohbaukosten</p> <p>15.4 Spezifikation Zuwegung & Kranstellfläche E-160 EP5 E3 - 166m</p> <p>15.5 Technische Beschreibung Anlagensicherheit</p> <p>15.6 Eisansatzerkennung EPS Wölfel</p> <p>15.7 TÜV Nord Gutachten Eisansatzerkennung nach ENERCON-Kennlinienverfahren</p> <p>15.8 TÜV Nord Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern</p> <p>15.9 Technische Beschreibung ENERCON Sturmregelung</p> <p>15.10 Technische Beschreibung ENERCON Blitzschutz</p> <p>15.11 Technische Information Befuerung Notstromversorgung EP5</p> <p>15.12 Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung</p> <p>15.13 Technische Beschreibung Demontage und Entsorgung</p> <p>15.14 TB Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte</p> <p>15.15 Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5</p> <p>15.16 Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung</p> <p>15.17 Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung</p> <p>15.18 Gutachten Ice Detection System IDD Blade</p>

Lfd. Nr.	Anlage	Ordner 2
16	Gutachten (Ergänzungen oder Anpassungen am 28.05.2024 / 20.06.2024 / 27.08.2024 / 03.09.2024 / 10.09.2024 / 16.09.2024 / 17.09.2024)	
16.1	<p>Artenschutz</p> <p>16.1.1 Rodungsbilanz (zuletzt angepasst am 27.08.2024)</p> <p>16.1.2 ASP II (Ergänzungen / Anpassungen am 20.06.2024 / 10.09.2024)</p> <p>16.1.3 Tabelle 3 – Terminübersicht Wetter und Flüge</p> <p>16.1.4 E-Mail an F. Becker vom 20.06.2024 (KSP-Kennungen) (20.06.2024)</p> <p>16.1.5 Betroffene Grundstücke Rotor + 50m (10.09.2024)</p> <p>16.1.6 Betroffene Grundstücke Turmfußmitte + 250m (10.09.2024)</p>	
16.2	<p>Karten</p> <p>16.2.1 Karte 1 Übersicht</p> <p>16.2.2 Karte 2 Schutzgebiete</p> <p>16.2.3 Karte 3 c, d, f, g, i Biotoptypen (angepasst am 20.06.2024)</p> <p>16.2.4 Raumnutzungsanalysen</p> <p>16.2.5 Karte 4 A2 AR CEF Fledermaus (Anpassungen am 20.06.2024 / 10.09.2024)</p> <p>16.2.6 Karte 5 M1 Waldrand Anpflanzung (Anpassungen am 20.06.2024 / 10.09.2024)</p> <p>16.2.7 Karte 6 V9 Waldrand Unterpflanzung (Anpassung am 20.06.2024)</p> <p>16.2.8 Karte 7 130 m und 150 m Kreis WEA 2 (ergänzt am 10.09.2024)</p> <p>16.2.9 Karte 8 130 m und 150 m Kreis WEA 3 (ergänzt am 10.09.2024)</p> <p>16.2.10 Karte 9 130 m und 150 m Kreis WEA 6 (ergänzt am 10.09.2024)</p> <p>16.2.11 Karte 10 130 m und 150 m Kreis WEA 8 (ergänzt am 10.09.2024)</p>	

16.3	Schallgutachten
16.4	Schattengutachten
16.5	Turbulenzgutachten (neue Revision am 28.05.2024)
16.6	Sichtfeldanalyse
16.7	UVP-Bericht mit LBP
16.7.1	UVP-Bericht mit integriertem LPB (20.06.2024)
16.7.2	Nachtrag UVP-Bericht (Anpassungen am 20.06.2024 / 10.09.2024)
16.8	FFH-Vorprüfung (26.01.2024)
16.9	Maßnahmenblätter
16.9.1	LBP Maßnahmenblatt A2 CEF Fledermaus (Ergänzungen oder Anpassungen am 20.06.2024 / 10.09.2024)
16.9.2	LBP Maßnahmenblatt M1 Waldmantelanpflanzung (AV1) (Ergänzungen oder Anpassungen am 20.06.2024 / 10.09.2024 / 17.09.2024)
16.9.3	LBP Maßnahmenblatt V9 AR Unterpflanzung von Sträuchern (Ergänzungen oder Anpassungen am 20.06.2024 / 10.09.2024)
16.9.4	LBP Maßnahmenblatt M2 Geheckplatz Wildkatze (Ergänzung am 10.09.2024)
16.9.5	LBP Maßnahmenblatt M3 Ackerbrache, mehrjährig (Ergänzung oder Anpassung am 10.09.2024 / 17.09.2024)
16.10	Magnetometer Prospektion
16.10.1	Vorab – Ergebnis Prospektion Standort WEA 02 / WEA 03 (Ergänzung am 03.09.2024 / 16.09.2024)

Antragsteller:	Windenergie Bitburg-Land Planungsgesellschaft mbH, Bettinger Straße 3, 54636 Ingendorf
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E160 EP5 E3 R1, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung jeweils 5,56 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Dockendorf, Flur 3, Flurstücke Nr. 314/2, Gemarkung Ingendorf, Flur 2, Flurstücke Nr. 11, 12, 13, 450/362, 451/362, 582/360, 583/360, 584/362, 699/361 Gemarkung Wettlingen, Flur 8, Flurstücke Nr. 64, 65, 69, 117

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastraße 8, 54290 Trier (Ihr Az.: 24/03/5.1/2024/0021)

LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein - (Ihr Az.: 2024-IV 40)

LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Hahn, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
(Ihr Az.: VIII-4.12.9.3.5.54/24)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn - (Ihr Az.: 45-60-00/IV-0419-24-BIA-a)

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz
(Ihr Az.: 3240-0252-24/V2)

Forstamt Bitburg, Kleiststraße 5, 54634 Bitburg - (Ihr Az.: 65310WPDo_Ing_Wett)

Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg

Ortsgemeinde Wettlingen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, 54634 Bitburg

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

- GDKE RLP, Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstr. 44, 55116 Mainz
- Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

Amt 04 – Untere Denkmalschutzbehörde

Amt 06 – Bauen und Umwelt

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt (3 Ordner). Die untere Naturschutzbehörde erhält eine Ausfertigung der naturschutzrechtlich relevanten Fachgutachten und Unterlagen.

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Richard Schons